

terminus ad quem. Der Codex Udalrici giebt uns keine nähere Zeitgrenze. Im Chartular sind bereits folgende Exemtionsfälschungen enthalten: Mühlb.² 352 (343); Jaffé² n. 2500; M.² 1012 (980); M. 1866; DO. I. n. 457. Dazu kommen Verunechtungen gleicher Tendenz in zwei Originalen von Karolingerdiplomen: M.² 321 (312); M. 1313. Die Chartulareintragung derselben zeigt bereits die interpolierten Formen. Dass diese Urkunden eine zusammenhängende Gruppe bilden, ergibt sich schon aus ihrer unmittelbaren Aufeinanderfolge im Chartular f. 56—60¹; es hat geradezu den Anschein, als ob die Anlage des Chartulars nicht ohne Beziehung zur Herstellung der Privilegien wäre. Analoga dafür giebt es auch anderwärts. Ihre inhaltliche und formelle Zusammengehörigkeit ist unverkennbar.

Freiheit des Klosters, directe Unterstellung unter Kaiser und Papst bekräftigt Karl d. Gr. durch M.² 352. In Jaffé² n. 2500 bestätigt Papst Leo III. diese Freiheit und bezeugt die Verlegung des Bischofssitzes von St. Emmeram in die Stadt nach St. Stephan. Das kaiserliche und das päpstliche Privileg erscheinen durch M.² 1012 von Ludwig d. Fr. bestätigt. König Arnolf erwähnt in seiner angeblichen Bestätigung der eben genannten königlichen Privilegien auch ein solches Ludwig des Deutschen, von dem sonst keine Spur existiert. Dieser Ludwig führt hier und in der Fälschung, welche Otto I. auf einer römischen Synode die bisherigen namentlich aufgeführten Privilegien bestätigen und den an den Papst zu zahlenden Zins zum Zeichen der Freiheit auf ein halbes Pfund erhöhen lässt, den Beinamen Pius. Zu Ludwig d. Fr. kennt der Verfasser kein solches Prädicat; aus der Angabe des Descendenzgrades und des gleichzeitigen Papstes Nicolaus' I. (858—867) erhellt, dass mit seinem Ludovicus Pius unser Ludwig der

und nach vom Beginn des 11. bis zum 12. Jh. in vier Hauptetappen entstanden; es ist vielmehr nach den Notizen Mühlbachers und Tangles (im Apparat der MG.) gleichzeitig von mehreren Schreibern in der zweiten Hälfte des 11. Jh. angelegt worden. Darauf deutet schon die Beobachtung, dass mit neuen Lagen auch neue Hände einsetzen. Foltz' Beurtheilung führte zur Annahme, dass eine Hand aus dem Anfang des 11. Jhs. innerhalb eines Stückes mitten in einem Worte abbrach (tradi-) und die Fortsetzung des Wortes (-dit) und Stückes erst ein Jahrhundert später besorgt wurde, MG. DD. I, 20 (K. 21). 1) Der Schluss der Ottonenfälschung fehlt im Chartular; es sind dort zwei Pergamentblätter herausgeschnitten und durch leere ersetzt. Schriftreste auf den Falzstreifen lassen erkennen, dass ausser der Fortsetzung von DO. I. n. 457 noch ein anderes Stück dadurch beseitigt worden ist.